

Erläuterungen zum Ausfüllen des Datenblattes

zur Veranlagung von Niederschlagswasserentgelten

Was sollten Sie bei der Ausfüllung des Datenblattes beachten?

- Maßgebend für die Entgelterhebung sind die am 01. Januar des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.
- Wenn zu einem Grundstück mehrere Flurstücke gehören, diese bitte unter Pkt.1 des Datenblattes angeben.
- Grundlage für die Bemessung des Niederschlagswasserentgeltes sind die überbauten und befestigten Teilflächen des Grundstücks, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Entwässerungsanlagen direkt über eine Anschlussleitung oder indirekt (z.B. Ableitung auf die Straße) zugeführt wird.
- Zu den öffentlichen Entwässerungsanlagen für Niederschlagswasser gehören im Sinne der Satzung das Leitungsnetz, die Anschlusskanäle, Reinigungsschächte, Rückhaltebecken sowie offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe ohne Gewässereigenschaft.
- Unterscheiden Sie bitte bei der Ermittlung der überbauten und versiegelten Flächen danach, wo das Niederschlagswasser verbleibt (Einleitung in eine öffentliche Entwässerungsanlage **oder** Verwendung, Versickerung auf dem Grundstück bzw. direkte Einleitung in ein Gewässer). Tragen Sie die ermittelten Flächen (nur volle m²) in die entsprechende Spalte der Tabelle unter Pkt.4 des Datenblattes ein.
- Zur vereinfachten Erfassung der einzelnen Teilflächen und zur Vermeidung von Rückfragen, fügen Sie bitte eine zeichnerische Darstellung (Lageplan, Skizze) als Anlage bei.
- Die Neigung bei überdachten Flächen bleibt unberücksichtigt. Maßgeblich ist die senkrecht projizierte Fläche (die vom Dach überdeckte Bodenfläche).
- Begrünte Dachflächen werden mit einem Faktor (Abflussbeiwert) von 0,5 berechnet.
- Nichtversiegelte Flächen bedürfen keiner Angabe. Als nichtversiegelte Flächen gelten:
 - Ökopflaster, Rasengittersteine; Pflasterflächen mit Fugenanteil > 15 %
 - wassergebundene Flächen (Schotterdecken, Kiesflächen...)
 - Flächen mit Dränung (Kunststoffrasen...)
 - Rasenflächen, Vegetationsflächen ...
- Die Angaben unter Pkt.5 sind nur erforderlich, sofern sich auf Ihrem Grundstück fest installierte Wasserspeicher (Zisternen) befinden die mit einem Notüberlauf an eine öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind und ein Mindestvolumen von 2 m³ pro 100 m² angeschlossener Fläche aufweisen.

Mitwirkungspflicht und Sonstiges

- Ihre Mitwirkungspflicht als Grundstückseigentümer ergibt sich aus den Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser in der Stadt Halberstadt (AEB-A).
- Die AWH ist berechtigt, die Angaben vor Ort zu überprüfen.
- Kommt der Entgeltspflichtige seiner Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach, kann die AWH die Berechnungsdaten schätzen.
- Zukünftige Änderungen sind der AWH unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

**Haben Sie Fragen, steht Ihnen die Abwassergesellschaft Halberstadt GmbH, (AWH)
Telefon 03941 / 579 380 gerne zur Verfügung.**